

TIPPS & WISSENSWERTES

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Unser heutiges Rundschreiben informiert Sie über aktuelle Entscheidungen aus den Bereichen Verkehrs-, Ordnungswidrigkeiten-, Arbeits-, Bank- und Kapitalmarkt- sowie Zivilrecht. Der Widerspruch gegen einen Bußgeldbescheid kann sich lohnen. Lesen Sie dazu unseren ersten Beitrag, in dem es um das Parken ohne Feinstaubplakette in einer Umweltzone geht. Der zweite Beitrag informiert über die Haftung von Bauträgern für ihre Subunternehmer hinsichtlich der Zahlung von Mindestlöhnen und der Einbehaltung der Beiträge zur SOKA-BAU. Klauseln über Bearbeitungsgebühren in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Banken können unwirksam sein und es kann ein Rückzahlungsanspruch bestehen. Der dritte Beitrag berichtet über eine Entscheidung des Oberlandesgerichtes Dresden. Im abschließenden Beitrag geht es um die Verkehrssicherungspflicht auf Baustellen und mögliche Schadenersatzansprüche bei nicht ausreichender Sicherung eines Bauzaunes.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre mit unserem Rundschreiben.

Beim Parken besteht keine Plakettenpflicht – ETL-Bußgeldprüfstelle gewinnt erneut!

In Umweltzonen dürfen Fahrzeuge nur mit einer Feinstaubplakette (grün, gelb oder rot) einfahren. Die durch den Feinstaub gefährdeten Bereiche müssen durch das Verkehrszeichen „Umweltzone“ gekennzeichnet sein. Auf dem dazu notwendigen Zusatzzeichen wird dann geregelt, welche Fahrzeuge mit welchen Umwelt-Plakettenfarben dort Zufahrt haben. Ohne Plakette besteht in Umweltzonen ein grundsätzliches Verkehrsverbot. Ausnahmen, wie z. B. für Krankenwagen und Notarztfahrzeuge sind gesondert geregelt. Das Verkehrsverbot dient seinem Sinn und Zweck nach der Verhinderung des Freisetzens von Feinstaub. Es erfasst jedoch nicht auch das Halten und Parken in der Verbotszone. Das bedeutet: Es liegt kein Halte- oder Parkverstoß im Sinne des § 25a StVG vor, wenn ein Fahrzeug ohne die vorgeschriebene Feinstaubplakette in einer Umweltzone abgestellt wird.

In einem vor dem Amtsgericht Dinslaken entschiedenen Fall wurde ein Fahrzeug ohne die vorgeschriebene Feinstaubplakette geparkt. Der Fahrzeughalter bestritt, das Fahrzeug abgestellt zu haben. Den Fahrer konnte er nicht mehr benennen. Die Ordnungsbehörde stellte das Verfahren ein und erließ eine Halterkostenentscheidung, mit der sie dem Fahrzeughalter die Kosten des Verfahrens auferlegte. Hiergegen richtete sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung, weil beim Parken bzw. Halten kein Feinstaub freigesetzt werden kann.

Die Bußgeldprüfstelle der ETL Rechtsanwälte vertrat den Fahrzeughalter, mit Erfolg! Das Amtsgericht entschied, dass Halte- oder Parkverstöße im Sinne des § 25a StVG zwar alle Verkehrsordnungswidrigkeiten sind, die durch Halten oder Parken erfüllt werden. Doch da das Verkehrsverbot in Umweltzonen nicht dem ruhenden Verkehr zuzuordnen ist, erfasst die Vorschrift nicht das Halten und Parken in der Verbotszone.

Tipp:

Es lohnt sich, gegen Bußgeldbescheide Widerspruch einzulegen. Nutzen Sie das Angebot der Bußgeldprüfstelle der ETL und lassen Sie sich bei Verkehrsordnungswidrigkeiten von einem der auf Verkehrsrecht spezialisierten Anwälte der Eisenbeis Rechtsanwalts-gesellschaft vertreten.

Alexander Streibhardt, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht
Eisenbeis Rechtsanwalts-gesellschaft mbH Gera

Bauträger haften für Mindestlöhne und SOKA-Beiträge

Bauträger haften auch dafür, dass ihre Subunternehmen die Mindestlohnvorschriften einhalten und Beiträge an die SOKA-BAU entrichten. Diese Bürgen- bzw. Nachunternehmerhaftung ist im Sozialgesetzbuch und im Arbeitnehmer-Entsendegesetz festgeschrieben. Danach haftet ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, für die Sozialversicherungsbeiträge und die Beiträge an die SOKA-BAU als Bürge. Achtung: Es besteht eine selbstschuldnerische Bürgschaft. Damit kann der Haftende in Anspruch genommen werden, ohne dass vorab der eigentliche Schuldner in Anspruch genommen wurde.

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 16. Mai 2012 (Az. 10 AZR 190/11) entschieden, dass die Bürgen- und Nachunternehmerhaftung auch solche Bauträger betrifft, die Gebäude im eigenen Namen und auf eigene Rechnung errichten, um sie während oder nach der Bauphase zu veräußern. Das Bauträgerunternehmen fungiert damit gerade nicht als bloßer „Bauherr“ oder „Letztbesteller“, der lediglich einen Eigenbedarf befriedigt. Privatleute oder Unternehmer, die lediglich als Bauherren eine Bauleistung in Auftrag geben, fallen dagegen nicht in den Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes. Sie beschäftigen keine eigenen Bauarbeiter und beauftragen keine Subunternehmen, die für sie eigene Leistungspflichten erfüllen.

Auftraggeber können sich jedoch von der Bürgenhaftung befreien, indem sie eine SOKA-BAU-Enthaltungsbescheinigung direkt bei der SOKA-BAU anfordern. Voraussetzung ist, dass der Auftragnehmer dafür eine Vollmacht erteilt. Eine solche Bescheinigung wird auftragsbezogen erteilt. Der Auftraggeber kann von der SOKA-BAU auch monatlich darüber informiert werden, ob der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft nachgekommen ist. Eine rechtswirksame Befreiung von der Bürgenhaftung ist damit jedoch nicht verbunden.

Hinweis:

Auch Auftraggeber von präqualifizierten Betrieben werden nicht als Bürge in Anspruch genommen. Präqualifikation ist die vorgelagerte, auftragsunabhängige Prüfung der Eignungsnachweise entsprechend der in § 6 VOB/A definierten Anforderungen (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit). Der Verein für die Präqualifikation im Bauwesen e.V. listet alle Betriebe mit dem Eignungsnachweis nach VOB/A auf. Die Eignungsprüfung erfolgt auftragsunabhängig und ist für Auftraggeber und Auftragnehmer mit einem relativ geringen Verwaltungsaufwand verbunden.

Steffen Pasler, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht
Eisenbeis Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Greifswald

Raik Pentzek, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht
Eisenbeis Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Rostock und Greifswald

Erhebung einer Bearbeitungsgebühr ist unwirksame Preisnebenabrede

Das Oberlandesgericht (OLG) Dresden hat mit Urteil vom 29. September 2011 (Az. 8 U 562/11, rechtskräftig seit dem 28.08.2012) festgestellt, dass eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) einer Bank enthaltene Klausel über die Erhebung von Bearbeitungsgebühren von 2% für einen Privatkredit unwirksam ist.

Enthalten die AGB einer Bank eine Klausel über die Erhebung von Entgelten für Tätigkeiten, zu denen die Bank gesetzlich und nebenvertraglich bereits verpflichtet ist, handelt es sich um Preisnebenabreden. Diese unterliegen als AGB der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB. Um Preisnebenabreden handelt es sich aber auch bei AGB-Klauseln über Entgelte für Tätigkeiten, die die Bank im eigenen Interesse erbringt, wie Bearbeitungsgebührenklauseln. Solche AGB-Klauseln benachteiligen die Kunden entgegen dem Gebot von Treu und Glauben unangemessen.

Das OLG Dresden entschied zu einer Bearbeitungsgebührenklausel der Sparkasse Chemnitz und bestätigte dabei die Rechtsprechung des OLG Karlsruhe (Az. 17 U 192/ 10) und des OLG Bamberg (Az. 3 U 78/10). Auch diese hatten in den Bearbeitungsgebührenklauseln anderer Kreditinstitute eine unangemessene Benachteiligung der Kunden gesehen, weil die Bearbeitung des Kreditantrags einschließlich dessen Prüfung im eigenen Interesse der Bank vorgenommen wird. Ziel der Bank ist es, sich selbst vor unwirtschaftlichen Verträgen zu schützen.

Hinweis:

Sind Bearbeitungsgebührenklauseln unwirksam, hat der Kunde einen Anspruch auf Rückzahlung der vereinnahmten Gebühren. Eine Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofes gibt es zwar noch nicht. Die Sparkasse Chemnitz verhin-derte eine solche durch die Rücknahme der Revision kurz vor der bereits anberaumten Revisionsverhandlung. Dennoch sollten Bearbeitungsgebühren zurückgefordert werden, wenn die AGB anderer Banken ähnliche Klauseln enthalten. Die ETL Rechtsanwälte der Eisenbeis Rechtsanwalts-gesellschaft prüfen für Sie die Erfolgsaussichten einer Klage auf Rückzahlung, wenn Ihr Kreditvertrag eine Klausel zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr enthält.

Dr. Mario Hoffmann, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Eisenbeis Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Dresden

Bauzaun muss ausreichend gesichert werden

Wer seine Verkehrssicherungspflicht verletzt, muss mit Schadenersatzansprüchen rechnen. Ein Bauzaun ist nur dann ordnungsgemäß gesichert, wenn er sämtlichen Witterungsbedingungen standhält. Er darf auch von einer Windböe nicht einfach umgeweht werden. Ein Anscheinsbeweis für eine unzureichende Sicherung besteht allein schon dann, wenn ein Zaun umfällt. So entschied das Amtsgericht (AG) München mit Urteil vom 26. April 2012 (Az. 244 C 23760/11, veröffentlicht am 11.02.2013).

In dem zu entscheidenden Fall stürzte ein Bauzaun plötzlich auf die Fahrbahn und beschädigte einen vorbeifahrenden Pkw. Es entstand ein Sachschaden von 1.500 EUR sowie Kosten für einen Sachverständigen und einen Mietwagen von knapp 1.000 EUR. Der Pkw-Fahrer machte Schadenersatzansprüche geltend. Zu Recht, entschied das AG München.

Die Baufirma habe ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt, denn die allgemeine Verkehrssicherungspflicht treffe denjenigen, der eine Gefahrenquelle schafft. Insbesondere habe die Baufirma gegen die ihr obliegende Kontroll- und Überwachungspflicht verstoßen. Eine einmalige Kontrolle pro Woche reiche nicht aus. Mit dem 20 Meter langen Bauzaun sollte eine Baustelle gesichert werden. Die Baufirma konnte den Anscheinsbeweis nicht entkräften und nicht nachweisen, dass der Zaun ausreichend gesichert war. Vielmehr zeigten Lichtbilder sogar, dass die Zaunelemente nicht mittig in den Betonsockeln standen, sondern in den äußeren Löchern auf der Seite der Fahrbahn. Dadurch war die Gewichtsverteilung ungleichmäßig und der Bauzaun nicht ordnungsgemäß gesichert.

Silvio Groth, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Strafrecht, Fachanwalt für Verkehrsrecht
Eisenbeis Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Greifswald

Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an!